BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 15/12 R

L 29 AS 105/12 B RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 200 AS 1023/10 (SG Berlin)

……..

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

Betreuer: ……..,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die vom Kläger eingelegte Revision "gegen das Urteil" des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen "L 29 AS 105/12" wird gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen, weil ein solches Urteil nicht ergangen ist.

Soweit sich die Revision auf den Beschluss des LSG vom 7. Februar 2011 *(L 29 AS 105/12 B RG)* beziehen sollte, wird sie - ungeachtet der Frage einer möglichen Prozessunfähigkeit des Klägers - als unzulässig verworfen, weil gegen die Entscheidung des LSG nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E., B., beizuordnen, wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung)*.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

1 Mit Rücksicht auf die mangelnde Statthaftigkeit des Rechtsmittels war die Revision ungeachtet der Frage der Prozessfähigkeit des Klägers *(§§ 71, 72 SGG)* als unzulässig zu verwerfen. Die Frage der Prozessfähigkeit kann nach der Rechtsprechung des BSG offengelassen werden, wenn sich die Rechtsverfolgung offensichtlich als haltlos erweist *(BSGE 5, 176, 178 f; BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 71 Nr 1, jeweils RdNr 8)*. Dies ist hier der Fall, weil der Kläger sich schon nicht gegen eine Entscheidung des LSG wendet, die mit der Revision angreifbar wäre.

2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS